

so bedeutende, daß sie Unterbrechungen, wie sie die Kammerfahrungen oft herbeiführen müssen, nicht wohl verträgt. Ich frage die Kammer, ob sie dieses Gesuch genehmigt? — Einstimmig Ja.

Zuletzt ist ein Bittgesuch eines franken Schreibers Wilhelm Müller zu erwähnen. Ich werde dasselbe auf dem grünen Tische auslegen lassen, um sodann der Mildthätigkeit Gelegenheit zu geben, sich hierbei zu betheiligen.

Endlich werden die geehrten Mitglieder der Kammer auf den Tischen einen Bericht gefunden haben über einen geheimen Gegenstand. Ich mache darauf noch besonders aufmerksam, damit Sie denselben als solchen berücksichtigen.

Weiter habe ich Nichts mitzutheilen und wir würden nun zur Tagesordnung übergehen können, deren erster Gegenstand die Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Einhebung der Dpferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossen-Groschen, sowie anderer kleiner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend, ist. Ich ersuche nun Herrn Landesbestallten Hempel uns den betreffenden Vortrag zu gewähren.

Referent Landesbestallter Hempel: Das allerhöchste Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Beifuge einen Gesetzentwurf, die Einhebung der Dpferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend, nebst Erläuterungen und Beweggründen zugehen und sehen ihrer verfassungsmäßigen Erklärung darauf entgegen und bleiben denselben in Huld und Gnade wohl zugethan.

Dresden, am 1. November 1860.

Johann.

(L. S.)

Johann Paul v. Falkenstein.

Die Ueberschrift und der Eingang lauten:

Gesetzentwurf,

die Einhebung der Dpferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben beschlossen und verordnen hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Hierzu heißt es: in den Erläuterungen und Beweggründen:

Die vorige Ständeversammlung hat auf Veranlassung zweier an dieselbe gerichteter Petitionen in der Schrift vom 10. Juli 1858 den doppelten Antrag gestellt, es möge die Regierung

- 1) ein Gesetz zur Berathung vorlegen, durch welches den Ortsrichtern die ihnen bisher gesetzlich obliegende, unentgeltliche Receptur von Gefällen für Pfarrer und Schullehrer entnommen und Bestimmung getroffen werde, daß die Einhebung in anderer geeigneter Weise für die Berechtigten erfolge;
- 2) die Beseitigung von dergleichen Abgaben an Geistliche und Lehrer da, wo sie von den Berechtigten oder Verpflichteten gewünscht werde, möglichst erleichtern.

Diesen Anträgen, mit welchen die Regierung sich schon bei den ständischen Berathungen im Allgemeinen einverstanden hat, zu entsprechen, ist das vorliegende Gesetz entworfen worden. Sein Zweck bedarf daher keiner Rechtfertigung, nur zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Im Deputationsbericht heißt es:

Die Generalartikel vom 1. Januar 1580 bestimmen:

„XXIII vom Dpffer.

Als auch viel Klagen fürfallen, daß die Pfarrer und Schreiber ihr gebühlich Decem und Dpffer von denen Pfarrkindern, mit schwerer Mühe und großer Versäumniß ermahnen, zu Zeiten auch gar nichts bekommen mögen und derer Kirchendiener Besoldung hierdurch ganz unbillig geschwächt; So soll hinführo ein jedes Mensch, das zwölf Jahr erreicht, es habe communicirt oder nicht, seinem Pfarrer alle Quartal einen und also das ganze Jahr vier Pfennige Dpffer-Geld, unweigerlich zu geben pflichtig sein. Damit sie auch hiermit nicht muthwillig verzogen oder in andere Wege vortheilet; So sollen ihnen die Richter eines jeden eingepfarrten Dorffs solch Dpffer unter ihrer Gemeine, und bei ihren Nachbarn freundlich und im Fall der Verweigerung, ernstlich einzumahnen, und dem Pfarrer beneben glaubwürdigem genugsamen Bericht zu überantworten schuldig sein. So oft aber der Richter hierinnen, oder in andern, so ihm die Eingepfarrten zu reichen pflichtig, zu verhelfen säumig, oder partheyisch erfunden, sollen sie zehn Groschen zur Straff erlegen. Wo aber dießfalls ein mehrers zu geben hergebracht, soll es nochmals dabei bleiben und hierüber diese vier Pfennige nicht gereicht werden.

XXIV. Was die Häusler, Gärtner, Hausgenossen dem Pfarrer zu geben schuldig.

Als auch hin und wieder auf dem Lande, in den Dörffern, Gärten aus den Hufen verkauft, und nachmals kleine Häuslein darauf gebauet und gesezet worden, sonsten auch andere bei denen Hüffnern oder denenselbigen einmieten, und aber den Pfarrern und Glöcknern nichts, denn den gewöhnlichen gemeinen Dpferpfennig geben wollen; demnach beyde, Pfarrer und Glöckner in der Seelsorge, als: Tauffen, Kranken zu besuchen, Beicht hören, und Sacrament reichen, mit ihnen nichts weniger Mühe, denn auch mit denen Hüffnern haben und tragen müssen, derselben auch oftmals in einer Kirchfarth bey hundert, weniger oder mehr sind. So sollen dieselben anstatt des Decems, Zins oder Brods, so die Hüffner zu geben pflegen, von ihnen selbst, ihren Weibern, Kindern und Gesinde, über den gewöhnlichen Dpfer-Pfennig, dem Pfarrer achtzehn Pfennige und dem Glöckner sechs Pfennige, jährlich zu geben, und ihnen, der Richter jeden Orts, solch Einkommen, beneben den Dpfer-Pfennig, fleißig einzumahnen, und treulich zu überantworten schuldig sein, und soll keiner